



Geschäftsordnung der DLRG-Jugend LV Baden e.V. (GO)

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung dient der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der Organe der DLRG-Jugend im Landesverband Baden e.V. (im folgenden als DLRG-Jugend bezeichnet).
2. Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungsebenen der DLRG-Jugend im Landesverband Baden.

§ 2

Organe

1. Landesjugendtag

- a) Der Landesjugendtag wird auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen.
- b) Der ordentliche Landesjugendtag ist 18 Wochen vor der Tagung anzukündigen. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 8 Wochen vor dem Landesjugendtag. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vorher.
- c) Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen erneut ein Landesjugendtag einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtages unabhängig.
- d) Anträge zum Landesjugendtag müssen, soweit die Landesjugendordnung keine anderen Fristen vorschreibt, 4 Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Landesjugendtag müssen Anträge 2 Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.



2. Landesjugendrat

- a) Der Landesjugendrat wird auf Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vor dem Landesjugendrat. Für einen außerordentlichen Landesjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vorher.
- c) Der Landesjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendrates anwesend sind, dass sie die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erneut ein Landesjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates unabhängig.
- d) Anträge zum Landesjugendrat müssen 2 Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Landesjugendrat müssen Anträge 1 Woche vor dessen Durchführung beim Landesjugendvorstand eingegangen sein.

3. Landesjugendvorstand

Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden gemäß der Jugendordnung statt.

4. Bezirksjugendtag

- a) Der Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.
- b) Der ordentliche Bezirksjugendtag ist 6 Wochen vor der Tagung anzukündigen. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 4 Wochen vor dem Bezirksjugendtag. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 3 Wochen vorher.
- c) Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates anwesend sind, dass sie die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erneut ein Bezirksjugendtag einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages unabhängig.





- d) Anträge zum Bezirksjugendtag müssen 2 Wochen vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendtag müssen Anträge 1 Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.

5. Bezirksjugendrat

- a) Der Bezirksjugendrat wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen.
- b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 3 Wochen vor dem Bezirksjugendrat. Für einen außerordentlichen Bezirksjugendrat erfolgt die Einberufung mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 1 Woche vorher.
- c) Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag der Tagungsteilnehmerinnen festgestellt. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen erneut ein Bezirksjugendrat einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist hierbei von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates unabhängig.
- d) Anträge zum Bezirksjugendrat müssen 1 Woche vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein.

6. Bezirksjugendvorstand

Die Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.

7. Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung wird auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen.
- b) Zur Jugendversammlung muss 2 Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in der Tagespresse oder in den Mitteilungsblättern der Gemeinde erfolgen.
- c) Anträge zur Jugendversammlung müssen 1 Woche vor der Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

8. Jugendvorstand

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden gemäß Jugendordnung statt.





§ 3 Öffentlichkeit

Alle Tagungen sind öffentlich. Die Organe können auf Antrag beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen.

Sitzungen sind verbandsöffentlich. Das tagende Gremium kann auf Antrag diejenigen ausschließen, die nicht Mitglied dieses Gremiums sind.

§ 4 Tagungsleitung

1. Der Landesjugendtag wird durch ein Präsidium geleitet, das aus bis zu drei Personen besteht.
2. Der Landesjugendrat kann von einem Präsidium geleitet werden.
3. Der Landesjugendvorstand wird von der Vorsitzenden der DLRG-Jugend oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.
4. Die Organe der Bezirksjugend werden von der Bezirksjugendleiterin oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.
5. Die Organe der Gruppe werden von der Jugendleiterin oder einer ihrer Stellvertreterinnen geleitet.
6. Der Tagungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zur Verfügung. Über Widersprüche gegen Anordnungen der Tagungsleitung ist ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 5 Worterteilung

1. Eine Tagungsteilnehmerin darf nur sprechen, wenn ihr die Tagungsleitung das Wort erteilt hat.
2. Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichterstatter bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen. Bei Behandlung von Anträgen ist der Antragsstellerin als erster das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor dem Beginn der Abstimmung ist der Antragsstellerin noch einmal das Wort zu geben.





3. Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Rednerinnenliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerinnenliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
4. Jede/r berechnigte Tagungsteilnehmerin kann sich an der Aussprache beteiligen; er/sie darf an Abstimmungen, die ihn/sie betreffen, nicht teilnehmen.
5. Personen, welche noch nicht zum Tagesordnungspunkt gesprochen haben, sind den Personen auf der Rednerinnenliste vorzuziehen.
6. Direkte Fragen und kurze Erwiderungen auBerhalb der Rednerinnenliste wAhrend der Aussprache kOnnen von der Tagungsleitung zugelassen werden.
7. Auf Antrag kann eine BeschrAnkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.
8. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen der DLRG-Jugend kOnnen bei Tagungen der Beschlussorgane der DLRG-Jugend nicht als Delegierte fungieren. Durch die Tagungsleitung oder auf Wunsch der Mehrheit der Stimmberechnigten kann ihnen das Wort erteilt werden.

§ 6

Wort zur GeschAftsordnung

1. Wird das Wort zur GeschAftsordnung verlangt, so wird es auBerhalb der Reihenfolge der ubrigen Rednerinnen durch die Tagungsleitung erteilt. Die Rednerin zur GeschAftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur GeschAftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der/die Vorrednerin geendet hat.
2. Die Tagungsleitung kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur GeschAftsordnung ergreifen und die Rednerin unterbrechen.

§ 7

AntrAge

1. Die stimmberechnigten Mitglieder einer Tagung sind antragsberechnigt.
2. AntrAge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kOrzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
3. UBer AntrAge zur AnDerung der Tagungsordnung beschlieBt die Tagung mit einfacher Mehrheit.





§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagungsordnung stehende Themen oder neue Anträge, die sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergeben, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Rednerinnenliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einer eventuellen Gegenrednerin die gleiche Redezeit einzuräumen.
3. Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Landesjugendordnung, der Geschäftsordnung und zur Durchführung eines Misstrauensvotums sind unzulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt. Man zeigt sie durch Heben beider Hände an.
2. Insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
 - a) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, Terminierung und Beendigung der Tagung
 - b) Antrag auf Vertagung, Terminierung oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - d) Überweisung an einen Ausschuss
 - e) Übergang zur Tagesordnung
 - f) Schluss der Debatte
 - g) Schluss der Rednerinnenliste
 - h) Beschränkung der Redezeit
 - i) Anhörung von Personen außerhalb der Rednerinnenliste
 - k) Neueröffnung der Debatte
 - l) Aufhebung von Geschäftsordnungsanträgen zu b)
 - m) Protokollierung persönlicher Erklärungen
 - n) Abwahl des Tagungspräsidiums oder einzelner seiner Mitglieder
 - o) Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen
3. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung der Antragstellern sowie einer Gegenrednerin unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.





4. Rednerinnen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.
5. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte bzw. auf Schluss der Rednerinnenliste sind die Namen der in der Rednerinnenliste noch eingetragenen Rednerinnen zu verlesen.

§ 10 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekanntzugeben.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Tagungsleitung ohne Aussprache.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Tagungsleitung zu verlesen; die Tagung kann darauf verzichten.
4. Stimmberechtigt sind nur die in der Tagung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmerinnen.
5. Abstimmungen erfolgen offen.
6. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich eine Tagungsteilnehmerin jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Fall die Tagungsleitung; sie kann diese Aufgabe auch delegieren.
7. Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
8. Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten und abgestimmt werden.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen - mit Ausnahme der Wahl eines Tagungspräsidiums - nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben sind.





2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim. Wenn keine Stimmberechtigte widerspricht, kann offen gewählt werden.
3. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
4. Vor Wahlen einer der Jugendordnung entsprechenden Tagung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen zu wählen.
5. Der Wahlausschuss hat eine Wahlleiterin zu bestimmen, die während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten einer Tagungsleiterin hat.
6. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen die Voraussetzungen erfüllen, die die Jugendordnung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Eine Abwesende kann gewählt werden, wenn der Wahlleiterin vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung der Kandidatin vorliegt, aus der seine/ihre Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
7. Auf Antrag kann die Tagung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Den Kandidatinnen ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt; ergibt sich erneut das gleiche Ergebnis, entscheidet das Los.
9. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleiterin bekanntzugeben, die die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat

§ 12 Protokoll

1. Über jede Tagung ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Datum und Ort der Tagung
 - b) Name der Tagungsleiterin und der Protokollantin
 - c) Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Tagung, Anzahl der Gäste
 - d) Namen der Kandidatinnen bei Wahlen und Wahlergebnis
 - e) den Wortlaut der Anträge (außer GO-Anträge), Namen der Antragstellerinnen und Abstimmungsergebnis





- f) Erklärungen zum Protokoll
 - g) auf Verlangen der stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung einzelne Punkte aus dem Diskussionsverlauf bzw. persönliche Erklärungen.
3. Die Protokolle sind jeweils von der Tagungsleiterin und von der Protokollführerin, die auch eine Angestellte der DLRG sein kann, zu unterzeichnen.
 4. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch den Landesjugendtag oder den Landesjugendrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Beschluss des außerordentlichen Landesjugendtages am 03.12.1989 in Sinsheim in Kraft.

Die zweite Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 18. März 1995 in Ladenburg vorgenommen.

Die dritte Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 11.03.2001 in Hardheim vorgenommen.

Die vierte Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 20.03.2004 in Tuttlingen vorgenommen.

Die fünfte Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 28.02.2010 in Osterburken vorgenommen.

Die sechste Änderung wurde beim ordentlichen Landesjugendtag am 20.04.2013 in Birkenfeld vorgenommen.

Die siebte Änderung wurde beim außerordentlichen Landesjugendtag am 29.11.2014 in Bühl vorgenommen.

